

# Satzung des IIK-Bayreuth

in der Fassung vom 15. Dezember 1994 (Registereintrag vom 21. August 1995)

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Wahlen zum Vorstand
- § 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführer
- § 10 Arbeitsbereiche und Arbeitskreise
- § 11 Wirtschaftsführung
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat
- § 13 Kuratorium
- § 14 Satzungsänderung, Auflösung

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen "Institut für internationale Kommunikation und auswärtige Kulturarbeit e.V." (IIK Bayreuth).

Er ist als Verein des bürgerlichen Rechts in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bayreuth.

## **§ 2 Zweck**

1) Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung durch internationale Kommunikation und auswärtige Kulturarbeit, indem er vornehmlich auf den Gebieten der Interkulturellen Germanistik, der Kultursoziologie, der internationalen Deutschlandforschung sowie der angewandten Rechts- und Wirtschaftswissenschaften insbesondere

1. die wissenschaftliche Lehre und Forschung im Sinne der auswärtigen Kulturarbeit unterstützt,

2. Studierende, Wissenschaftler und sonstige Personen des In- und Auslands, die auf dem Gebiet der auswärtigen Kulturarbeit tätig sind, unterstützt,

3. die wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung deutscher und ausländischer Interessenten durchführt und unterstützt,

4. den Fremdsprachenerwerb, vor allem des Deutschen als Fremdsprache, und ausländische Studienbewerber und Studenten der Universität Bayreuth beim Erwerb von sprachlichen und landeskundlichen Kenntnissen fördert.

(2) Der Verein verfolgt seine Zwecke mit dem Ziel der Völkerverständigung. Im Rahmen seiner Tätigkeit wirkt er mit Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Verwaltung zusammen, kooperiert mit den Mittlerorganisationen und anderen Institutionen des In- und Auslandes.

(3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch Sprachkurse, Seminare, Tagungen, Vorträge, Lehrgänge und wissenschaftliche Symposien, durch die Entwicklung und Förderung von Forschungsprojekten, durch die Vermittlung von studentischen Praktika, durch den Austausch von Doktoranden und Dozenten, durch die Herstellung von Publikationen, durch die Förderung von Korrespondenz und Begegnungen zwischen Personen aus dem deutschen, europäischen und außereuropäischen Raum, die im Aufgabenfeld des Vereins tätig sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinen Anspruch auf Rückgewährung von erbrachten Leistungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Natürliche und juristische Personen, die den Verein durch regelmäßige materielle Beiträge unterstützen, gelten als fördernde Mitglieder. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich hervorragende Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten entbunden.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und über die Feststellung von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
2. durch Austritt, der zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
3. durch Ausschluss.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht

erfüllt hat, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; darauf ist er in dem Ausschlussbescheid hinzuweisen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. besondere Vertreter (§ 30 BGB),
4. das Kuratorium,
5. der Wissenschaftliche Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Vereinsarbeit, an die der Vorstand gebunden ist,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstand,
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstand,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Feststellung des vom Präsidium vorgelegten Wirtschaftsplans,
7. die Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe des Vereins,
8. die Entscheidung über die Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder,
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 v. H. der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen als Mitglieder können, wenn sie nicht organschaftlich vertreten sind, bevollmächtigte Vertreter entsenden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verhandlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Wahlergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Er tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende sind befugt, anstelle des Vorstands unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon sind die übrigen Vorstandsmitglieder alsbald, spätestens in der nächsten Sitzung, zu unterrichten.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Wahlen zum Vorstand**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands soll der Universität Bayreuth angehören. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen aus den Bereichen der Gründungsfächer kommen (Interkulturelle Germanistik, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Soziologie).

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in Einzelabstimmung gewählt. Die Wahl kann in geheimer oder, wenn nicht 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen, in offener Abstimmung erfolgen.

(3) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, wenn diese nicht bis zum Ablauf der Amtszeit durchgeführt worden ist. Scheiden einzelne Mitglieder während der Wahlperiode aus, so ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Bis zur Wahl kann der Vorstand eine Ersatzbestellung vornehmen.

## **§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstands kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

(2) Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Berufung eines Geschäftsführers entscheidet der Vorstand, dem Geschäftsstelle und Geschäftsführer unterstehen.

## **§ 10 Arbeitsbereiche und Arbeitskreise**

(1) Im Rahmen und zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können Arbeitsbereiche und Arbeitskreise eingerichtet werden. Ihnen können auch Personen zugeordnet werden oder angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

(2) Arbeitsbereiche und Arbeitskreise werden vom Vorstand eingerichtet, der auch ihre Aufgaben, die Leitung und die organisatorische Ausgestaltung festlegt. Ihnen können Ressourcen des Vereins zur eigenverantwortlichen Verwendung zugewiesen werden, wenn das der Wirtschaftsplan vorsieht. Leiter von Arbeitsbereichen und Arbeitskreisen können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

(3) Arbeitsbereiche und Arbeitskreise unterliegen der Aufsicht des Vorstands. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in finanziellen Angelegenheiten kann der Vorstand Weisungen erteilen oder Entscheidungen an sich ziehen. Die Arbeitsbereiche und Arbeitskreise berichten dem Vorstand nach Maßgabe der Errichtungsregelungen oder auf Verlangen über Planungen und Ergebnisse ihrer Aktivitäten. Bis zu zwei Vertreter der Arbeitsbereiche und Arbeitskreise haben das Recht auf Anwesenheit und Anhörung bei Sitzungen des Vorstands, wenn und soweit dort über ihre Angelegenheiten beraten wird.

## **§ 11 Wirtschaftsführung**

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

1. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
2. Zuwendungen der fördernden Mitglieder,
3. Spenden und Zuschüsse,
4. sonstige Erträge,
5. unentgeltliche Dienstleistungen.

(2) Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann zulassen, daß der Vorstand den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen oder wenn der Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt, ermäßigt.

(3) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplans, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgestellt wird.

(4) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer durchgeführt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und haben das Recht, ihr Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Wissenschaftlicher Beirat**

Der Verein kann einen Wissenschaftlichen Beirat bestellen, der die Vereinsorgane in ihrer Arbeit berät und unterstützt. Über die Einrichtung des Beirats sowie über die Berufung seiner Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirats sollen für einen bestimmten Zeitraum berufen werden.

### **§ 13 Kuratorium**

(1) Zur Förderung der Ziele des Vereins kann der Vorstand ein Kuratorium einrichten. Dessen Mitglieder sollen ihren politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Einfluß zum Nutzen des Vereins ausüben sowie durch Werbung von Mitgliedern und Spenden seine Wirkungskraft stärken.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Dem Kuratorium gehören auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins an.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Es regelt im übrigen seine Organisation selbst.

(4) Das Kuratorium wird bei Bedarf von seinem Sprecher oder auf Verlangen des Vorstands einberufen. Es soll mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammentreten.

### **§ 14 Satzungsänderung, Auflösung**

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die Universität Bayreuth mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden.